

Kurztitel

Durchführung des Zollrechts

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 197/2016

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

20.07.2005

Außerkrafttretensdatum

21.07.2016

Text

§ 16. Der Antrag in der Meldung nach § 15 Z 3 ist erst dann zulässig, wenn die Ware am zugelassenen Warenort eingetroffen und in der Buchführung angeschrieben ist.